

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen im Winter in der Stadt Bamberg

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung – RSV)

Vom 20. Februar 2025

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmung

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

- § 3 Verbote

Reinigung der öffentlichen Straßen

- § 4 Reinigungspflicht
- § 5 Erfüllung der Reinigungspflicht / Unzumutbarkeit
- § 6 Reinigungsarbeiten
- § 7 Reinigungsfläche
- § 8 Gemeinsame Reinigungspflicht und Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

Sicherung der Gehbahnen im Winter

- § 9 Sicherungspflichten
- § 10 Sicherungsarbeiten

§ 11 Sicherungsfläche

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelung

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 In-Kraft-Treten

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Bamberg.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere unselbständigen Gehwege sowie gemeinsamen Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 - oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin einer Breite von 1,50 Metern, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen, soweit es nicht in Ausübung des Gemeingebrauchs geschieht und dabei das übliche Maß eingehalten wird. Gemeingebrauch ist die Benutzung im Rahmen der Verkehrswidmung.
- (2) Insbesondere ist verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen und auf öffentlichen Straßen zu urinieren;
 - b) Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte aller Art auf öffentlichen Straßen zu reinigen oder zu waschen;
 - c) Gebrauchsgegenstände an öffentlichen Straßen auszustauben oder auszuklopfen;
 - d) Gehbahnen durch Tiere verunreinigen zu lassen oder Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, eine öffentliche Straße zu verunreinigen;
 - e) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern (ausgenommen § 10 Abs. 2 sowie kurzfristige Ablagerungen im Rahmen der Altkleider-, Altpapier-, Sperrmüll- und Gartenabfallsammlungen sowie anderer von der Stadt Bamberg durchgeführter oder genehmigter Sammlungen),
 - neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslagen an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 7 bestimmte Reinigungsfläche gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf. Als Hinterlieger gelten auch diejenigen, deren Grundstücke über einen nicht öffentlich gewidmeten Weg

zugänglich sind, über den sie erschlossen werden, ohne unmittelbar an eine öffentliche Straße anzugrenzen.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten, die Inhaber eines Wohnrechts nach § 1090ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5

Erfüllung der Reinigungspflicht / Unzumutbarkeit

- (1) Im Anschlussgebiet der städtischen Straßenreinigungsanstalt, das in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bamberg festgelegt ist, werden die Reinigungsarbeiten nach § 6 in dem in der Satzung bestimmten Umfang für die Anlieger gegen Zahlung der Straßenreinigungsgebühren durch die städtische Straßenreinigung durchgeführt. Im Übrigen haben die Anlieger die öffentlichen Straßen selbst zu reinigen.
- (2) Soweit Anlieger die Reinigung selbst zu erbringen haben, können sie auch Dritte mit den Arbeiten beauftragen. Die Verantwortlichkeit der Anlieger gegenüber der Stadt bleibt hiervon unberührt.
- (3) Haben die Anlieger die Straße oder Teile davon selbst zu reinigen, so entfällt die Reinigungspflicht in dem Umfang, wie sie für den Anlieger unzumutbar ist. Unzumutbar ist insbesondere die Reinigung der Fahrbahn auf Straßen mit erheblichem Durchgangsverkehr (Bundesfernstraßen, Hauptverkehrsstraßen, Hauptsammelstraßen, Sammelstraßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h), die Entfernung von Hundekot oder die Beseitigung flächig hineinwuchernder Wildkräuter.

§ 6

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche gemäß § 7 dieser Verordnung die öffentlichen Straßen zu säubern.

Die Vorder- und Hinterlieger haben die Gehbahnen, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen, soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll, dem Gelben Sack oder in Wertstoffcontainern möglich ist; entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf dem Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen,
- b) von Gras und Wildkräutern sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst,
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen, die Kanaleinläufe und Durchlässe oberflächlich freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 7) liegen.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), die sich ergibt, wenn Straßenbestandteile, die nicht öffentliche Verkehrsflächen sind, außer Betracht bleiben, beziehungsweise bei mehreren Fahrbahnen die Fahrbahnmitte, wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück aus senkrecht zur Straßenmittellinie beziehungsweise Fahrbahnmitte verlaufenden Verbindungslinienbegrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teils.

§ 8

Gemeinsame Reinigungspflicht und Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Vorder- und zugeordnete Hinterlieger tragen als Gesamtschuldner gemeinsam die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Die gemeinsame Verantwortlichkeit bleibt auch dann bestehen, wenn sie

sich eines Dritten zur Erfüllung ihrer Pflichten bedienen oder wenn sie ihre Verpflichtungen über Vereinbarungen regeln.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.
- (3) Es bleibt den Anliegern (Vorder- und Hinterlieger) überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflichten

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 und § 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht in der Anlage zur städtischen Straßenreinigungssatzung (Verzeichnis gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bamberg) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder erheblichen Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte, Omnibushaltestellen, Fußgängerüberwege und Radwege sind bei der Räumung freizuhalten.
- (3) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf einer mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche gemäß § 7 liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelung

In Einzelfällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Bamberg auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft eine sonstige angemessene Regelung. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die nach §§ 4 und 6 obliegenden Reinigungspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt,
3. entgegen §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig oder mit nach § 10 Abs. 1 nicht zugelassenen Mitteln sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Stadt Bamberg vom 18.10.2010 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 22.10.2010 Nr. 22) außer Kraft.